

# **Zweckverband Kommunale Bildung**

## **Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ebersberg-Grafring-Kirchseeon-Markt Schwaben wurde am 13.10.1976, 08.10.1980, 18.07.1984, 30.06.1988, 13.07.2005, 05.06.2008, 19.02.2020 und am 08.01.2025 geändert.

### **Präambel**

Der Zweckverband Kommunale Bildung wurde unter dem Namen Zweckverband Volkshochschule Ebersberg Grafring Kirchseeon Markt Schwaben am 20.08.1975 gegründet. Diesem wurde 1980 eine öffentliche Musikschule angegliedert. Wegbereiter des Zweckverbandes war eine engagierte Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern, die sich 1973 zum Fördererverein Volkshochschule e. V. zusammenschloss und die ersten Programme und Strukturen für die Erwachsenenbildung entwickelte. Mit der Übernahme der Trägerschaft durch die vier Gemeinden und der Gründung des Zweckverbandes wurde dieses bürgerschaftliche Engagement weiterhin bewusst beteiligt, um so eine nachhaltige Mitverantwortung durch bildungsbewusste Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Im Jahr 1988 haben 12 weitere Gemeinden der Region Ebersberg dem Zweckverband vertraglich Aufgaben der Erwachsenenbildung und der Musikerziehung übertragen. Die Volkshochschule hat sich bis zum Jahr 2022 zu einer der 9 größten der 63 Volkshochschulen Oberbayerns entwickelt mit Ausstrahlung über das Zweckverbandsgebiet hinaus. Die Musikschule entwickelte sich seit 1988 von einer bedarfsgerechten Unterrichtsorganisation zu einer vollausgebauten angebotsorientierten und dezentral wirkenden Institution des öffentlichen Bildungssystems. Mit der neuen Satzung und dem neuen Namen greift der Zweckverband seine bisherige Entwicklung auf, gibt sich schlankere und flexiblere Strukturen für die Gegenwart und bereitet sich sinnvoll auf die Zukunft vor.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Aufgaben, Name und Sitz**

- (1) Die Stadt Ebersberg, die Stadt Grafring b. München, der Markt Kirchseeon, der Markt Markt Schwaben und der Förderverein Volkshochschule e. V. bilden einen kommunalen Zweckverband mit dem Ziel, gemeinsam in diesem eine kommunale Volkshochschule und eine kommunale Musikschule zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Bildung“. Die Volkshochschule führt den Namen „**Volkshochschule Ebersberger Land im Zweckverband Kommunale Bildung**“, die Musikschule den Namen „**Musikschule Ebersberger Land im Zweckverband Kommunale Bildung**“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Grafring bei München.

### **§ 2 Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e. V. München und im Verband Deutscher Musikschulen e. V. und damit im Verband Bayerischen Sing- und Musikschulen e. V.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen in Bezug auf die Volkshochschule und die Musikschule zu erlassen. Sie müssen den Vorschriften für die staatliche Anerkennung als Einrichtung der Erwachsenenbildung bzw. der Musikerziehung entsprechen.

### **§ 3 Zweck**

Mit der Gründung und dem Betrieb des Zweckverbandes Kommunale Bildung für eine gemeinsame kommunale Volkshochschule und eine gemeinsame kommunale Musikschule erfüllen die Verbandsgemeinden und die Vertragsgemeinden ihren Verfassungsauftrag (Art. 10 (4); Art. 83 (1); Art. 128 (1) und Art. 139 der Bayr. Verfassung) und werden der Bayr. Gemeindeordnung (Art. 7 und Art. 57) und dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG Art. 1 vom 31. Juli 2018) gerecht. Grundlage der Tätigkeit der Musikschule ist insbesondere die staatliche Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Bay. Sing- und Musikschulverordnung) vom 17.08.1984 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Mitgliedschaft des Fördervereins Volkshochschule e. V. im Zweckverband sichert die bürgerschaftliche

Beteiligung und Mitverantwortung im Zweckverband Kommunale Bildung.

In der Tradition von Aufklärung und Toleranz bietet der Zweckverband überparteiliche und überkonfessionelle Orte der Bildung, Erziehung und Begegnung für möglichst viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller sozialen Schichten. Der Zweckverband ist unabhängig in seiner Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden. Musikalische Erziehung hat eine besondere Bedeutung für das kulturelle Lernen, die Selbstentfaltung und die geistige und charakterliche Entwicklung der Jugend. Sie bereitet auf das lebenslange Lernen vor, führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.

Erwachsenenbildung ermöglicht lebenslanges Lernen und gibt in unserer schnelllebigen und pluralistischen Welt Orientierungshilfen und Anregungen für die geistige, kulturelle, berufliche, persönliche und gesundheitliche Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger. Der zunehmenden Globalisierung des Alltagslebens trägt die Erwachsenenbildung durch Informationen, integrative Angebote und Sprachenschulung Rechnung. Die Wurzeln unserer Gesellschaft werden verdeutlicht und fruchtbar gehalten.

Das Familienleben wird durch generationenübergreifende Angebote gefördert. Eine Kooperation mit anderen Einrichtungen des öffentlichen Bildungswesens sowie anderen kulturellen Einrichtungen wird im Rahmen der Möglichkeiten beabsichtigt.

Erwachsenenbildung und musikalische Erziehung sind gleichberechtigte Säulen der kommunalen Bildungsarbeit neben der schulischen und beruflichen Bildung.

Bildung ist ein wesentlicher auch wirtschaftlicher kommunaler Standortfaktor und Bildung schafft Zukunft.

In diesem Geiste ist der Zweckverband Kommunale Bildung für seine Gemeinden ein wesentlicher Aspekt des kommunalen Lebens und der kommunalen Zukunftssicherung.

### **§ 4 Gemeinnützigkeitserklärung**

Der Zweckverband, seine Volkshochschule und seine Musikschule dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie unterhalten keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bezwecken keine Gewinne. Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

### **§ 5**

#### **Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind:

- der Förderverein Volkshochschule e. V.
- die Stadt Ebersberg
- die Stadt Grafing bei München
- der Markt Kirchseeon
- der Markt Markt Schwaben

- (2) Dem Zweckverband können weitere Gemeinden als Verbandsmitglieder (Verbandsgemeinden) beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung durch Satzungsänderung. Neuen Verbandsgemeinden kann bei von Anfang an vollen Mitgliedsrechten ein Stufenmodell zur Übernahme der vollen finanziellen Mitgliedspflichten angeboten werden. Die stufenweise Übernahme der vollen finanziellen Pflichten muss bei mindestens 50% der vollen finanziellen Leistung beginnen, darf sich höchstens über fünf Jahre erstrecken und muss vertraglich festgelegt sein.
- (3) Dem Zweckverband können Gemeinden als Vertragsgemeinden vertraglich verbunden werden. Dies begründet keine Zweckverbandsmitgliedschaft. Die abzuschließenden Verträge enthalten insbesondere Vereinbarungen über Art und Umfang der beim Zweckverband in Auftrag gegebenen Leistungen, sowie über die anteilige Finanzierung des Zweckverbandes durch die Vertragsgemeinde gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Vertragsgemeinden sind gehalten in ihrem Gebiet die Tätigkeit des Zweckverbandes aktiv zu fördern, insbesondere durch bedarfsgemäße kostenfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Angebote des Zweckverbandes.

## **§ 6**

### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsgemeinden und der Vertragsgemeinden.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

## **§ 7**

### **Verbandsorgane, Beiräte**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
- die Verbandsversammlung,
  - der Verbandsausschuss,
  - die / der Verbandsvorsitzende.
- (2) Als beratende Gremien können Beiräte gebildet werden.

## **§ 8**

### **Die Verbandsversammlung**

- (1) In die Verbandsversammlung werden je Verbandsgemeinde auf die Dauer ihrer Amtszeit die / der 1. Bürgermeister\*in und jeweils drei weitere Gemeinderät\*innen von ihren jeweiligen Gemeinden als Delegierte entsandt. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Dem Förderverein Volkshochschule e. V. stehen ein Drittel (bei Bruchzahlen nach oben aufzurunden) der Sitze in der Verbandsversammlung zu. Für jede Verbandsrätin und jeden Verbandsrat ist ein\*e Stellvertreter\*in namentlich zu nennen. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG bleibt unberührt.
- (2) Um den Gleichheitsgrundsatz zu erfüllen, strebt der Zweckverband eine paritätische Besetzung der Gremien an. Die durch die Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung entsendeten Repräsentant\*innen sollen demnach mindestens zur Hälfte weiblich sein.

- (3) Treten weitere Gemeinden dem Zweckverband als Verbandsgemeinden bei, so erhalten sie jeweils ebenso insgesamt vier Sitze (inkl. Bürgermeister\*in) in der Verbandsversammlung. Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Bei der Entsendung der Verbandsräte und Verbandsrätinnen der Mitgliedsgemeinden sind alle in den Gemeinderäten vertretenen politischen Gruppen und Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (5) Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin ist den Verbandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben, die Einladung hat durch die / den Verbandsvorsitzende\*n unter Beifügung der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen.
- (6) Eine außerordentliche Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Verbandsrätinnen und Verbandsräte diese unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Darüber hinaus kann sie auf Beschluss des Verbandsausschusses einberufen werden. Zweck und Gründe müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## § 9

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss, die Geschäftsleitung des Zweckverbandes oder die Leitungen von Volkshochschule und Musikschule selbständig entscheiden.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, den Stellenplan für die Dienstkräfte, und die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan sowie alle finanzwirksamen Verträge auf kommunaler Ebene,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  6. die Wahl der / des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter\*innen, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  10. die Verabschiedung der Grundzüge des Programmangebots von Volkshochschule und Musikschule und der jeweiligen Programmentwicklungen sowie über die strukturelle Erweiterung des Bildungsprogramms (z.B. Aufnahme neuer Aufgabenfelder in das Programm, wesentliche Ausdehnung des Bildungsangebotes in neue Veranstaltungsorte, Sonderveranstaltungen), wenn dies kurz- oder mittelfristig zu wirtschaftlichen Belastungen der Volkshochschule oder Musikschule führt.
  11. die Bestellung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie der Leitungen der Volkshochschule und der Musikschule.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Regelungen in Art. 46 Abs.1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG bleiben unberührt.
- (4) Die Verbandsversammlung kann Aufgaben unbeschadet § 9 (2) soweit mit KommZG vereinbar auf andere Organe des Zweckverbandes übertragen.

## **§ 10**

### **Der Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden des Zweckverbandes und zehn weiteren Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde stellt jeweils zwei Delegierte, wobei auch die / der Vorsitzende des Zweckverbandes mitgerechnet wird. Der Förderverein entsendet zwei Delegierte. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind Zweckverbandsräte und werden von der Verbandsversammlung bestellt.  
Jedes Verbandsmitglied soll mindestens die Hälfte der ihm zur Verfügung stehenden Plätze weiblich besetzen.
- (2) Die Verbandsversammlung überträgt dem Verbandsausschuss Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung. Der Ausschuss erledigt diese Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung selbständig. Der Verbandsausschuss tagt zweimal jährlich.

## **§ 11**

### **Wahl der / des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die / der Verbandsvorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Die / der Verbandsvorsitzende soll eine/r der ersten Bürgermeister\*innen der Verbandsgemeinden sein, eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden soll eine vom Förderverein entsandte Verbandsrätin oder ein entsandter Verbandsrat sein.
- (2) Die / der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter\*innen werden auf die Dauer von zwei Jahren, jedoch längstens auf die Dauer ihres kommunalen bzw. ihres in der Satzung des Fördervereins festgelegten Wahlamtes gewählt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12**

### **Aufgaben der / des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die / der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie / er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die / der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz der / dem ersten Bürgermeister\*in zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der / dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 (2) weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die / der Verbandsvorsitzende kann einzelne ihrer / seiner Befugnisse ihren / seinen Stellvertreter\*innen und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsleitung des Zweckverbandes oder den Leitungen der Volkshochschule oder der Musikschule oder anderen Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen. Sie / er kann mit Zustimmung des

Verbandsmitglieds laufende Verwaltungsangelegenheiten dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

### **§ 13**

#### **Geschäftsleitung des Zweckverbandes**

- (1) Die Geschäftsleitung des Zweckverbandes wird einer der beiden Leitungsfunktionen übertragen. Sie führt die übergreifenden Geschäfte des Zweckverbandes soweit sie ihr gemäß Art. 36 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2 KommZG von der Verbandsversammlung oder von der / vom Vorsitzenden übertragen worden sind. Sie unterstützt die / den Verbandsvorsitzenden nach ihren / seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Soweit der Geschäftsleitung von der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden Aufgaben übertragen wurden, ist sie zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
- (3) Die Geschäftsleitung des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teil.

### **§ 14**

#### **Leitung der Volkshochschule und der Musikschule**

- (1) Die Leitungen der Volkshochschule und der Musikschule führen die Geschäfte der Volkshochschule und der Musikschule jeweils selbständig nach Maßgabe der Satzung, der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und entsprechend den Weisungen der / des Verbandsvorsitzenden. Regelmäßig wiederkehrende Aufgaben werden den Leitungen der Volkshochschule und der Musikschule von der / dem Verbandsvorsitzenden in einer Dienstanweisung ständig übertragen.
- (2) Für die pädagogische Gestaltung der Volkshochschularbeit trägt die Leitung der Volkshochschule, für die pädagogische Gestaltung der Arbeit der Musikschule die Leitung der Musikschule die Verantwortung gegenüber der Verbandsversammlung. Zu den pädagogischen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Aufstellung der Lehr- und Veranstaltungspläne,
  - Verpflichtung der Kursleiter\*innen, Musiklehrer\*innen, Referent\*innen und Dozent\*innen nach Maßgabe der Lehr- und Veranstaltungspläne,
  - langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
  - Organisation der Mitarbeiter\*innenfortbildung.
- (3) Die Leitungen der Volkshochschule und der Musikschule verwalten die bereitgestellten Mittel und üben die Anordnungsbefugnisse entsprechend den Regelungen in der Dienstvereinbarung aus. Zu ihren Aufgaben gehören ferner insbesondere:
  - Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltsvorschläge,
  - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
  - Kooperation mit benachbarten und überregionalen Institutionen der Erwachsenenbildung und kulturellen Bildung.
- (4) Den Leitungen der Volkshochschule und der Musikschule können durch Beschluss der Verbandsversammlung oder durch die / den Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten im Sinne der Art. 36 Abs. 2 und 39 Abs. 2 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Soweit den Leitungen der Volkshochschule und der Musikschule von der Verbandsversammlung oder der / dem Verbandsvorsitzenden Aufgaben gemäß Absatz (4) übertragen wurden, sind sie zur Vertretung der Volkshochschule bzw. Musikschule nach außen berechtigt.

- (6) Die Leitungen der Volkshochschule und der Musikschule nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teil.

## **§ 15**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der Volkshochschule und der Musikschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Verbands- und Vertragsgemeinden tragen im Rahmen der Haushaltspläne von Volkshochschule und Musikschule als Fehlbedarfsfinanzierung die Kosten des Zweckverbandes, sofern diese nicht durch Einnahmen und sonstige Zuwendungen gedeckt werden können (kommunale Mitfinanzierung). Die kommunale Mitfinanzierung erfolgt über Umlagen. Diese können in allgemeine Verwaltungsumlagen und zusätzliche gesonderte Investitionsumlagen aufgeteilt werden. Die Umlagen werden für die Verbandsgemeinden und Vertragsgemeinden in gleicher Weise berechnet und erhoben. Die Vertragsgemeinden können von der zusätzlichen Investitionsumlage befreit werden und es kann ihnen ein anteiliger Nachlass auf die allgemeine Umlage gewährt werden. Der Förderverein ist nicht an der kommunalen Mitfinanzierung des Zweckverbandes beteiligt.
- (2) Die kommunale Mitfinanzierung der Volkshochschule wird durch ein anteiliges Umlageverfahren gedeckt, dass
1. das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden zu 50 %
  2. das Verhältnis der Kursteilnehmenden aus den Gemeinden zu 50 %
- zum Berechnungsmaßstab nimmt.
- (3) Maßgebend sind zu Absatz 2 Nr. 1 die aktuellsten vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung offiziell mitgeteilten Einwohnerzahlen, zu Absatz 2 Nr. 2 die Daten aus dem vorangegangenen Frühjahrssemester.
- (4) Die kommunale Mitfinanzierung im Bereich der Musikschule wird durch ein Umlageverfahren gedeckt, welches das Verhältnis der Personal-Jahreswochenstunden (JWStd.) im Lehrbetrieb so zum Maßstab nimmt, wie diese (JWStd.) von den Teilnehmenden der beteiligten Gemeinden im Einzelnen in Anspruch genommen wurden. Maßgebend für die Berechnung der Musikschulumlagen ist der zum 01.11. des jeweiligen Vorjahres eingetragene Belegungsstand. Mit Musikschüler\*innen aus Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören oder ihm nicht vertraglich verbunden sind, kann ein besonderes Benutzungsverhältnis vereinbart werden, welches insbesondere Zuschläge auf das Benutzungsentgelt (Abs. 1 Satz 1) begründet.
- (5) Investitionsumlagen berechnen sich gegebenenfalls anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden gemäß den aktuellsten vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung offiziell mitgeteilten Einwohnerzahlen.
- (6) Haushaltssatzung
1. Die Haushaltssatzung ist vor Einleitung des Verfahrens nach Art. 42 KommZG mit den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern zu erörtern. Einwendungen, die dabei von den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern geltend gemacht werden, sind spätestens im Verfahren nach Art. 42 KommZG zu behandeln.
  2. Kommt ein Haushalt nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres zustande, richtet sich die Verbandswirtschaft nach Art. 69 GO.
- (7) Festsetzung und Zahlung der Umlagen
1. Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

2. Bei der Festsetzung der Gesamtumlage sind jeweils gesondert für die Bereiche Volkshochschule und Musikschule anzugeben:
  - a) Die Höhe des durch die Einnahmen und sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Fehlbedarfs (Umlagensoll),
  - b) Die auf einen Umlageteil treffenden Beträge (Umlagesätze),
  - c) Die Höhe der Gesamtumlage für jedes Verbandsmitglied.
3. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid müssen die in § 15 Absatz 7 Nr. 2 Buchstabe a) bis c) aufgeführten Bemessungsgrundlagen ersichtlich sein.
4. Die Verbandsumlage wird je zu einem Drittel ihres Jahresbeitrages am 31.03, 31.07. und 31.10. des Jahres fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
5. Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige dritteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen dritteljährlichen Teilbeträge einheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(8) Entschädigungen

Die / der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter\*innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt. Näheres regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes.

**§ 16**

**Die Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden in der Geschäftsstelle geführt. Die Kassenverwaltung wird durch die Verbandsversammlung bestimmt; sie überwacht den Vollzug des Haushaltes.

**§ 17**

**Die Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung ist durch einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen ist, zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung vorgelegt wird.

**§ 18**

**Satzungsänderung**

Die Änderung der Satzung richtet sich nach Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Satzungsänderungen, die die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Fördervereins berühren, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.

**§ 19**

**Auflösung**

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn
  - die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Mitglieder dies beschließt,
  - so viele Mitgliedsgemeinden gem. Art. 46 KommZG ausgeschieden sind, dass nur mehr eine Gemeinde dem Zweckverband als Mitglied angehören würde.

- (2) Wird der Zweckverband gem. Abs. 1 aufgelöst, so erfolgt die Abwicklung nach Art. 47 KommZG. Das Vermögen des Zweckverbandes Kommunale Bildung fällt den Verbandsgemeinden zu, die es nur wiederum für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass das Vermögen auch dem Förderverein Volkshochschule e.V. ganz oder in Teilen zufließt, wenn sichergestellt ist, dass dieser mit diesen Mitteln einen Volkshochschulbetrieb und einen Musikschulbetrieb auf der Basis der Gemeinnützigkeit weiterführt.

## **§ 20**

### **Zeitpunkt des Entstehens des Zweckverbandes**

Der Zweckverband entstand am 20.08.1975 gem. Art. 20 KommZG nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 2/302-1/2.

Die geänderte Verbandssatzung wurde von der Verbandsversammlung am 19.02.2020 beschlossen und wird nach dem Tag ihrer amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Ebersberg wirksam.

Grafring, den 08.01.2025

gez.  
Ulrich Proske  
Verbandsvorsitzender